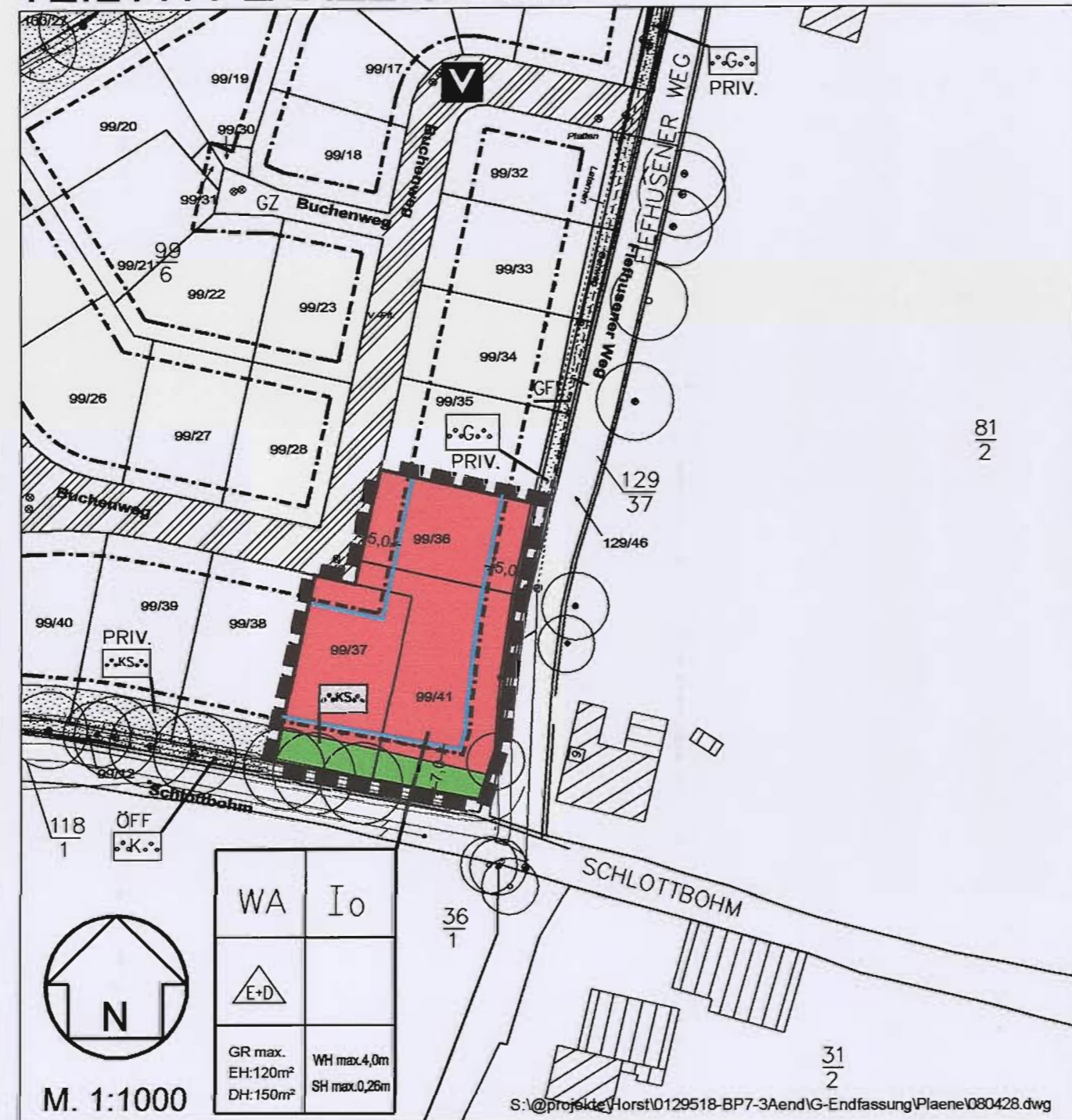


SATZUNG DER GEMEINDE HORST ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7

FÜR DIE FLURSTÜCKE NR. 99/36, 99/37 und 99/41

TEIL A : PLANZEICHNUNG



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000 (GVBl. Schl.-H., S. 47) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2007 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Horst für die Flurstücke Nr. 99/36, 99/37 und 99/41, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

PLANZEICHENERKLÄRUNG	
Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
	Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
GR max.	Höchstzulässige Grundfläche
EH: 120m ²	pro Einzelhausbebauung mit Flächenangabe
DH: 150m ²	pro Doppelhausbebauung mit Flächenangabe
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
WH max. 4,0m	Höchstzulässige Wandhöhe in m bezogen auf die Oberkante der angrenzenden Mischverkehrsfläche
SH max. 0,26m	Höchstzulässige Sockelhöhe in m bezogen auf die Oberkante der angrenzenden Mischverkehrsfläche
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO	
	Offene Bauweise
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze
Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Ab. 6 BauGB	
	Private Grünflächen
Zweckbestimmung:	
	Knicksaum
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 § 9 Abs. 7 BauGB
Darstellungen ohne Normcharakter	
	vorhandene Gebäude
	Flurstücksbezeichnung
	vorhandene Flurstücksgrenze

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.03.2007.
2. Auf die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurde nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.
3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.03.2007 wurde nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen.

4. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB mit Schreiben 24.08.2007 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 sowie der Begründung hierzu bis zum 20.09.2007 gegeben.

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 24.08.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Horst, den 30.05.08



[Signature]
Bürgermeister

6. In den Beteiligungsverfahren wurden weder von der Öffentlichkeit noch von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben.

7. Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 12.12.2007 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Horst, den 30.05.08



[Signature]
Bürgermeister

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Horst, den 30.05.08



[Signature]
Bürgermeister

9. Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 1.1.06.08... ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 1.2.06.08... in Kraft getreten.

Horst, den 1.2.06.08



[Signature]
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE HORST ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7

FÜR DIE FLURSTÜCKE NR. 99/36, 99/37 und 99/41

MASSTAB: 1:1000	PROJEKTBEARBEITER: CLAUSEN	DATUM: 12.12.2007
--------------------	-------------------------------	----------------------

AC PLANERGRUPPE
JULIUS EHLERS | MARTIN STEPANY